



## **Erläuterung:**

Aus dem Zahlenwerk der Kostenrechnung ist die Gebührenbedarfsberechnung zu entwickeln. Die Gebührenbedarfsberechnung ist die Grundlage für die Festsetzung der Gebührensätze. Aus dem festgeschriebenen Anlagevermögen ergeben sich die kalkulatorischen Kosten, die beigefügte Ermittlung der Gebührenmaßstäbe sowie die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes sind darüber hinaus Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung.

Diese Angaben und der Verwaltungsvorschlag zu den Gebührensätzen 2025 sind der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung mit den Anlagen zu entnehmen.

### **RW-Gebühren, Dezentrale Abwasserbeseitigung**

Mit Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023 (siehe Vorlage 35/2022) wurde eine Gebührenanpassung für die RW-Kanalisation für die Gemeinden Hattorf am Harz, Elbingerode und Wulften am Harz umgesetzt.

Die Gebührensätze wurden daraufhin mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt verändert:

<b>Einrichtung</b>	<b>Gebührensatz € / m<sup>2</sup> bis 31.12.2020</b>	<b>Gebührensatz € / m<sup>2</sup> seit 01.01.2023</b>
RW-Kanal Hattorf am Harz	0,29 €	0,34 €
RW-Kanal Elbingerode	0,14 €	0,10 €
RW-Kanal Hörden am Harz	0,16 €	0,16 €
RW-Kanal Wulften am Harz	0,22 €	0,17 €
Dezentrale Abw.-Beseitigung	20,41 €	20,41 €

Für die RW-Gebühren wird eine gesonderte Prognoseberechnung für die Gebührenentwicklung der folgenden 3 Jahre beigefügt. In diese Berechnung sind die Ergebnisse der vorangegangenen Kalkulationszeiträume eingeflossen. Auf Grundlage dieser Prognose kann abgeschätzt werden, wie sich zukünftig die Gebühren für die RW-Kanalisation entwickeln werden, aus den rechnerischen Gebührensätzen der Jahre 2025 – 2027 wurde ein Mittelwert gebildet.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 zeigt unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Prognoserechnungen zunächst nur geringe Abweichungen bei den Gebührensätzen.

Für das Jahr 2025 ist daher eine Anpassung der Gebührensätze nicht erforderlich, die konkrete weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

### **SW-Gebühren**

Mit der Beschlussfassung für 2023 (siehe Vorlage 35/2022) wurde letztmalig eine Gebührenerhöhung für die SW-Kanalisation von 3,56 € auf 3,85 € festgelegt. Die negativen Ergebnisse aus den vorhergehenden Kalkulationszeiträumen wurden für die Gebührenbedarfsberechnung jeweils zu einem Drittel vorgetragen, um dadurch den gesetzlich möglichen dreijährigen Kalkulationszeitraum auszunutzen.

Die Gebührensätze für die SW-Kanalisation haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Gebührensatz</b>
ab 01.01.1995	2,265 €
ab 01.01.1996	2,884 €
ab 01.01.1997	3,017 €
ab 01.01.2002 (€-Umstellung)	3,00 €
ab 01.01.2008	3,25 €
ab 01.01.2017	3,56 €
ab 01.01.2023	3,85 €

Aufgrund der Kalkulation für das Jahr 2025 und der dargestellten Prognosewerte könnten Gebührenveränderungen für 2025 vorgenommen werden. Die Prognose für die Jahre 2026 bis 2027 zeigt auf, dass in den Folgejahren eine Gebührenanpassung notwendig werden kann.

Neben den allgemeinen Preissteigerungen sind die Steigerungen der Stromkosten und die allgemeinen Preissteigerungen ursächlich für eine notwendige Anpassung der Gebühren. Gegenüber dem Jahr 2022 muss in den Wirtschaftsjahren 2023 und 2024 mit deutlich erhöhten Stromkosten kalkuliert werden. Hier bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit durch die neue Ausschreibung erfolgten Preisreduzierungen der Strombezugskosten ab 2025 zu einer Verbesserung der Kostensituation führen können. Auch die weitere Entwicklung der weiteren Kostensteigerungen (Beschaffung Fällmittel, Kalk usw.) unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituation bleibt abzuwarten. Sollte sich die allgemeine wirtschaftliche Lage nicht ändern, ist eine Gebührenanpassung ab 2026 unumgänglich.

Nach alledem, insbesondere nach der Gebührenanpassung ab 2023, sollte daher die weitere Kostenentwicklung beobachtet werden, bevor mögliche Gebührenanpassungen in Betracht gezogen werden.

gez. Kaiser